

Benutzungsordnung für das Neue Schloss der Stadt Simmern/Hunsrück vom 06. April 2011

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Simmern/Hunsrück betreibt den großen Saal, das Foyer und die Küche des Neuen Schlosses als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Nutzungszweck

Diese Räume und deren Einrichtungen dienen zur Durchführung von Tagungen, Seminaren, Versammlungen, Film- und Diavorführungen und kulturellen Veranstaltungen sowie für sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen. Ausgenommen sind Veranstaltungen, bei denen nicht live gespielt wird.

§ 3 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.

§ 4 Schriftlicher Mietvertrag

Zur Nutzung der Räume wird ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen. Der beiderseitig unterzeichnete Mietvertrag bindet Mieter und die Stadt Simmern/Hunsrück. Aus mündlichen Nebenabreden oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden. Bestandteil des Mietvertrages sind der Inhalt dieser Benutzerordnung, die Entgeltordnung und die Hausordnung in der zum Zeitpunkt des Vertrages geltenden Fassung.

§ 5 Rechte des Veranstalters

Der Mietvertrag berechtigt den Veranstalter, im Vertrag bezeichnete Räume, Einrichtungen und Personal zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen können bei der Stadt rechtzeitig vorher beantragt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Tourist-Information der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück als vermietende Stelle. Auch zusätzliche Leistungen unterliegen den Bedingungen des Mietvertrages. Sämtliche Einrichtungen und technische Geräte werden nur in Verbindung mit dem dazugehörenden Raum vermietet. Vorbereitungsarbeiten, wie das Abladen und Anbringen von Dekorationen, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen im Mietvertrag definiert sein. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Tourist-Information der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück, wenn diese Tätigkeiten nach Vertragsabschluss beantragt werden.

§ 6 Nutzung des Flügels

Die Nutzung des Flügels im großen Saal darf nur im Rahmen von Konzertveranstaltungen erfolgen. Eine Anmietung des Konzertflügels für nicht öffentliche, private Veranstaltungen ist nicht möglich. Der Flügel darf nur unter Anleitung einer sachkundigen Person bewegt werden. Er darf nicht als Abstellfläche genutzt werden.

§ 7 Anmeldungen und Genehmigungen

Der Veranstalter ist verpflichtet, notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, steuerliche und andere gesetzliche Vorschriften zu beachten sowie die Veranstaltungen oder einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden.

§ 8 Festlegung des Veranstaltungsablaufes

Der Veranstaltungsablauf und die gewünschte Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss, spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin mit den mit der Verwaltung und Betreuung des Neuen Schlosses beauftragten Personen festzulegen. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Versammlungsstätten-Verordnung. Die Bestellung einer Feuer- und Sanitätswache ist, soweit erforderlich, vom Mieter zu veranlassen. Die Kosten für dieses Personal trägt der Mieter.

§ 9 Instandhaltung

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Änderungen am Mietobjekt bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Schäden an Einrichtungsgegenständen und am Gebäude sind unverzüglich der Fachkraft für Veranstaltungstechnik zu melden und in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen. Die Zubereitung von Speisen im Foyer, im Schloss-Saal sowie in der Schloss-Stube ist grundsätzlich untersagt und wird ausschließlich auf die Schlossküche beschränkt.

§10 Beachtung gesetzlicher Feiertage und Regelungen

Der Veranstalter hat das geltende Recht, insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten und für die Einhaltung der gesetzlichen Sperrzeit (Polizeistunde) zu sorgen.

§ 11 Aufsichtspersonal

Den Weisungen des Personals der Vermieterin ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu vermieteten Räumen zu gestatten .

§ 12 Bewirtschaftung

Bei Bewirtung innerhalb des Neuen Schlosses ist die Küche zu benutzen. Art und Umfang der Bewirtung sind vom Mieter rechtzeitig mit der Vermieterin zu vereinbaren. Bei Reihenbestuhlung dürfen offene Getränke, Eis und Speisen nicht mit in den großen Saal genommen werden.

Bei der Bewirtung dürfen nur Mehrweggeschirr und – besteck verwendet werden. Diese Ausstattung ist für 100 Personen vorhanden. Sämtliche weitere zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung notwendige Gegenstände sowie das gesamte Personal sind vom Mieter auf seine Kosten zu stellen.

§ 13 Fristgerechte Reinigung und Rückgabe des Mietobjektes

Die gemieteten Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Sofort nach Beendigung der Veranstaltung ist die Cateringküche vom Mieter wieder fachgerecht zu reinigen und zu räumen. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass keine über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehenden Beschädigungen an Mobiliar sowie der Immobilie selbst verbleiben. Vom Mieter eingebrachte Gegenstände sowie Abfälle sind zu beseitigen. Soweit die Beseitigungspflicht seitens des Mieters nicht wahrgenommen wird, werden die Arbeiten auf Kosten des Mieters ausgeführt.

Die benutzten Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung durch die Fachkraft für Veranstaltungstechnik abzunehmen. Hierüber ist ein Abnahmeprotokoll mit Gegenzeichnung des Mieters zu fertigen, indem Mängel und Nachbesserungen schriftlich festgehalten werden. Kommt der Mieter einer Nachbesserungsaufforderung nicht nach, werden die Arbeiten im Zuge der Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters ausgeführt.

§ 14 Rauchverbot

In allen Räumen des Schlosses besteht Rauchverbot. Das Landesgesetz zum Nichtraucherschutz ist zu beachten. Der Mieter hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass ggf. vor dem Hauptportal geraucht werden kann.

§ 15 Versicherung durch den Mieter

Der Mieter haftet für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück der Stadt Simmern/Hunsrück

verursachten Personen- und Sachschäden. Der Mieter befreit die Vermieterin und die Grundstückseigentümerin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Mieter hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Vermieterin auf Anforderung vorzulegen. Die Stadt Simmern/Hunsrück kann zu einer von ihr festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können der Mieter und sonstige Dritte gegen die Stadt Simmern/Hunsrück keine Schadensersatzansprüche erheben. Für vom Mieter oder Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Simmern/Hunsrück keine Verantwortung. Die Stadt Simmern/Hunsrück haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Räume oder des Inventars zurückzuführen sind.

§ 16 Mietzahlung bei Veranstaltungsausfall

Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle vereinbarte Miete, sofern die Vermieterin keine Nachmieter findet. Hat die Vermieterin den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten oder kann eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden entfällt die Verpflichtung zur Mietzahlung.

§ 17 Technische Einrichtungen und Geräte

Die technischen Einrichtungen und Geräte müssen bei Übergabe vom Mieter auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin überprüft werden. Weisen technische Einrichtungen oder Geräte nach Nutzung durch den Mieter Schäden auf, so erfolgt eine Reparatur, gegebenenfalls ein Neukauf, auf Kosten des Mieters. Zur Kontrolle wird gemeinsam mit dem Fachkraft für Veranstaltungstechnik des Schlosses bei der Übergabe ein Protokoll erstellt.

§ 18 Rücktritt vom Vertrag

Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- a) die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet sind,
- b) der Nachweis der gesetzlich geforderten Anmeldungen oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird und weitere gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden.
- c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Simmern/Hunsrück zu befürchten ist oder
- e) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht die Vermieterin von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadenersatzansprüche zu.

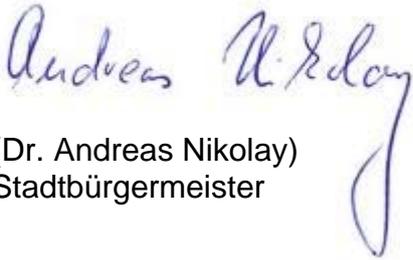
§ 19 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist Simmern/Hunsrück.

§ 20 In Kraft treten

Die Benutzungsordnung tritt am 06. April 2011 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Benutzerordnung für das Neue Schloss vom 20.06.2001 aufgehoben.

Simmern/Hunsrück, den 06. April 2011

A handwritten signature in blue ink, reading "Andreas Nikolay". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail on the letter 'y'.

(Dr. Andreas Nikolay)
Stadtbürgermeister